

BVGer D-319/2020 vom 16. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-319_2020_d20191216

FR: TAF D-319/2020 du 16 décembre 2019

IT: TAF D-319/2020 del 16 dicembre 2019

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 16. Dezember 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-319/2020 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (Art. 112 AIG vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Mit vorinstanzlicher Verfügung vom 16. Dezember 2019 wurde die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint, ihr Asylgesuch abgewiesen und die Wegweisung verfügt (Ziffern 1 – 3 des Dispositivs). In ihrer Rechtsmitteleingabe wurden lediglich die Ziffern 4 und 5 der Verfügung angefochten und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Wegweisung an sich blieben somit unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen (Dispositivziffern 1-3; vgl. Zwischenverfügung vom 31. August 2022). Einzig die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 4.2

Gemäss Rechtsprechung sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit; vgl. Art. 83 Abs. 2-4 AuG) alternativer Natur. Sobald eine der Voraussetzungen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, 2011/7 E. 8). Weil sich der Vollzug der Wegweisung, wie im Folgenden aufzuzeigen ist, als unzumutbar erweist, ist auf eine Erörterung der beiden andern Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs zu verzichten.

E. 4.3

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

D-319/2020 Seite 8

E. 4.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Verzicht auf den Wegweisungsvollzug erfolgt im Anwendungsbereich von Art. 83 Abs. 4 AIG – im Unterschied zum Unzulässigkeitstatbestand von Art. 83 Abs. 3 AIG – nicht wegen völkerrechtlicher Verpflichtungen, sondern aus humanitären Gründen. Eine konkrete Gefährdung kann sich für eine ausländische Person somit nicht nur als Folge exzessiver Gewalt ergeben, sondern etwa auch deshalb, weil ihr aufgrund einer desolaten humanitären Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat die materiellen Lebensgrundlagen entzogen sind (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9.1). Eine solche Situation liegt insbesondere vor, wenn die ausländische Person bei einer Rückkehr „wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit

unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre“ (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1; 2009/52 E.10.1; 2009/51 E.5.5; 2009/28 E. 9.3.1). Der Hinweis auf eine medizinische Notlage in Art. 83 Abs. 4 AIG verdeutlicht, dass eine konkrete Gefährdung nicht zwingend in der allgemeinen Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat begründet sein muss. Eine ausländische Person kann auch aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur konkret gefährdet sein (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3; BVGE 2014/26 E.7.5). Die Beantwortung der Frage, ob die Ausländerin oder der Ausländer im Falle des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet wäre, erfordert eine Prognose, welche vor dem länderspezifischen Hintergrund im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort und der individuellen Lebensumstände der betroffenen Person vorzunehmen ist (vgl. BVGE 2014/26 E.7.7.4).

E. 4.4.2

Die Vorinstanz erachtet den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in ihre Heimat als zumutbar. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE sei im Mai 2009 beendet worden und auch nach den Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 in Sri Lanka bestehe aktuell keine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder anderen unberechenbaren Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer Rückkehrer unabhängig ihres individuellen Hintergrunds kon-

D-319/2020 Seite 9 kret gefährdet wären. Somit sei aktuell nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen. Die Beschwerdeführerin stamme aus C._____ im Distrikt Jaffna und habe ihr ganzes bisheriges Leben in dieser Region verbracht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden könne. Dies sei bei der Beschwerdeführerin der Fall. Sie sei eine physisch gesunde junge Frau, die in ihrer Heimat über ein intaktes familiäres und soziales Beziehungsnetz und damit auch über eine gesicherte Wohnsituation verfüge. Ferner verfüge sie über eine solide Schulbildung, die ihr eine berufliche Weiterbildung und/oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermögliche. Vor diesem Hintergrund würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach ihrer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existentielle Notlage geraten würde. Zwar befinde sich die Beschwerdeführerin seit März 2016 wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung beziehungsweise wegen einer Traumafolgestörung infolge traumatischer Erlebnisse im Heimatland in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Auf eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs könne nur geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung stehe und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würde. Obwohl das öffentliche Gesundheitssystem im Norden Sri Lankas bezüglich Kapazität und Infrastruktur gewisse Mängel aufweise, sei davon auszugehen, dass ihr eine Weiterbehandlung ihrer psychischen Beschwerden im Rahmen einer ambulanten Therapie im Distrikt Jaffna in verschiedenen staatlichen Institutionen zugänglich wäre und grundsätzlich vom Staat bezahlt würde. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass sich ihre Rückkehr nach Sri Lanka zunächst negativ auf ihren psychischen Zustand auswirken könnte, eine allfällige Behandlung im Heimatland würde jedoch durchaus auch positive

Aspekte mit sich bringen. Es sei deshalb nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr nach Sri Lanka zu einer raschen und lebensgefährlichen Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes führen würde; ihre psychische Erkrankung stelle kein Wegweisungsvollzugshindernis dar.

E. 4.5

In ihrer Rechtsmitteleingabe entgegnete die Beschwerdeführerin dem im Wesentlichen, bei ihr seien die verlangten individuellen Zumutbarkeitskriterien eben gerade nicht gegeben. Ergänzend zum Sachverhalt wurde auf Beschwerdeebene geltend gemacht, dass sie sich seit März 2016 in psychotherapeutischer Behandlung befinde. Im Rahmen dieser

D-319/2020 Seite 10 Termine berichte sie jeweils auch über die ihr aus dem Heimatland zuge- tragenen Geschehnisse. So sei zu berücksichtigen, dass der Zustand ihres Vaters seit einer Hirn-Schädelverletzung, welche durch einen Sturz aus dem zweiten Stock verursacht worden sei, beeinträchtigt sei. Dies habe auch bei der Mutter eine Krise ausgelöst, welche psychisch überfordert sei und von Suizid und sogar erweitertem Suizid spreche. Der Vater habe sich aufgrund dieser dauernden Stresssituation zudem vermehrt dem Alkohol zugewandt. Sein (...)geschäft habe er aufgeben müssen. Dem Wegwei- sungsvollzug würden somit sowohl medizinische als auch individuelle Gründe entgegenstehen. Wie dem ausführlichen Arztbericht entnommen werden könne, leide die Beschwerdeführerin an einer PTBS und einem re- duzierten Allgemeinzustand. Seit der im Jahre 2006 erlittenen Vergewalti- gungen leide sie an massiven psychischen Folgeerscheinungen. Im Hei- matland sei ein Suizidversuch erfolgt. Der Gedanke an eine Rückkehr so- wie zusätzlich die neue aktuelle Situation ihrer Eltern im Heimatland habe sie nun erneut in eine suizidale Krise geführt. Sie sei auf eine engmaschige fachärztliche Begleitung angewiesen. Eine solche sei in Jaffna kaum mög- lich. Eine erfolgreiche Traumatherapie bedürfe bekanntermassen zudem längerfristig einer stabilen persönlichen Lebenssituation. Eine solche würde sie in Sri Lanka nicht antreffen. Jede Kontrolle durch Behördenmit- glieder löse verständlicherweise grosse Ängste aus und führe innerhalb des familiären Netzes zu erneuten Spannungen und Hilflosigkeit. Eine Rückkehr in den Heimatstaat würde im Lichte des Gesagten zu einer klaren Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin füh- ren. Erneute, nicht auszuschliessende Personenkontrollen würden zu einer Retraumatisierung führen. Von einer Rückkehr in eine «vertraute» Umge- bung, wo sie auch wieder Vertrauen und Sicherheit gewinnen könne, könne nicht die Rede sein. Dies im Gegensatz zu ihrem Leben in der Schweiz, wo sie lerne, wieder einigermaßen frei zu leben und sich frei zu fühlen. Ferner fehle es ihr an einem tragfähigen familiären Beziehungsnetz und die allgemeine Lage für unverheiratete Frauen sei zu berücksichtigen. So seien ihre engsten Bezugspersonen, die Eltern, selber physisch und psy- chisch schwer belastet und könnten ihr bei der Reintegration keine Stütze sein, geschweige denn Sicherheit bieten. Die Beschwerdeführerin habe zwar das O-Level abgeschlossen, indessen nie einen Beruf erlernt oder ausgeübt. Die optimistische Auffassung der Vorinstanz, sie könne im Falle einer Rückkehr auf eigenen Beinen stehen, sei aufgrund ihrer psychischen Verfassung stark zu bezweifeln. Das SEM habe ausser Acht gelassen, dass alleinstehende Frauen in der sri-lankischen Gesellschaft einen

D-319/2020 Seite 11 schweren Stand hätten und akuter Gefahr sexuellen Missbrauchs ausge- setzt seien. Damit würden einem Wegweisungsvollzug mehrere Hinder- nisse entgegenstehen.

E. 4.6

In ihrer ersten Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, der Hinweis der Beschwerdeführerin, das SEM wäre gehalten gewesen, vor einem Entscheid nachzufragen, ob sich in der Zwischenzeit nicht weitere relevante Ereignisse zugetragen haben beziehungsweise einen umfassenden ärztlichen Bericht einzuholen, könne nicht gehört werden. Asylsuchende Personen hätten die Pflicht, das SEM über neu eintretende Ereignisse zu informieren, die bei der Prüfung ihres Gesuches zu berücksichtigen seien, zumal sie auf diese Mitwirkungspflicht im Rahmen der Anhörung aufmerksam gemacht würden. Ausserdem habe die Vorinstanz sich eingehend mit dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und der Behandelbarkeit im Heimatland befasst. Schliesslich würden auch die durch den Unfall des Vaters der Beschwerdeführerin belasteten familiären Verhältnisse keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen vermögen, zumal durch diese Umstände weder die Wohnsituation der Beschwerdeführerin gefährdet noch ihr vorhandenes heimatliches Beziehungsnetz tangiert sei. Im Übrigen werde vollumfänglich an der Verfügung festgehalten.

E. 4.7

Darauf erwiderte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, Angehörige des Militärs seien in ihrer Abwesenheit sehr oft zu ihrer Familie nach C._____ gekommen und hätten diese behelligt, dies einerseits, da sie ihren Bruder gesucht hätten, und andererseits aufgrund des unbekanntes Aufenthaltes der Beschwerdeführerin. Der Vater habe deswegen gar ein in Jaffna eröffnetes (...)geschäft schliessen müssen und sei für ein paar Tage festgehalten und befragt worden. Sie selber sei über diese Entwicklungen von ihrer Familie bewusst nicht in Kenntnis gesetzt worden, da diese die Verschlechterung ihres bereits prekären psychischen Zustandes hätten vermeiden wollen. Die persönliche Situation der Familie werde von der Tante der Beschwerdeführerin sowie vom Justice of Peace F._____ des Social Development Service in Jaffna sowie vom Grama Officer G._____ bestätigt. Diese aktuelle familiäre Situation sei sehr wohl relevant. Ausserdem sei die Einschätzung der Vorinstanz der möglichen psychiatrischen/psychologischen Hilfe in Sri Lanka als unzutreffend zu bezeichnen. In einer weiteren Eingabe machte die Beschwerdeführerin auf ein Urteil betreffend frauenspezifische Fluchtgründe und auf die Situation alleinstehender tamilischer Frauen aufmerksam. In einer weiteren Eingabe wurde ein Themenpapier der SFH zur Psychiatrischen Behandlung und Psychotherapie im Norden Sri Lankas zu den Akten gereicht und erklärt, dass

D-319/2020 Seite 12 diese und der Zugang zu dieser, sowohl ambulant als auch stationär, – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – als unzulänglich zu bezeichnen seien.

E. 4.8

In ihrer zweiten Vernehmlassung führte die Vorinstanz in Bezug auf den Wegweisungsvollzug im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin verfüge ungeachtet des schlechten Gesundheitszustandes ihres Vaters in ihrer Heimat nach wie vor über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz und damit auch über eine gesicherte Wohnsituation. Zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wurde festgehalten, dass psychische Auffälligkeiten bei Ausländerinnen und Ausländern nicht selten als Folge des Erhalts eines ablehnenden Asylentscheides mit konsekutivem Vollzug der Wegweisung bemerkbar machen beziehungsweise dadurch akzentuiert würden. Dies stehe jedoch einem Wegweisungsvollzug weder unter dem Aspekt von (recte) Art. 44 Abs. 2 AsylG

beziehungsweise Art. 83 AIG noch unter jenem von Art. 3 EMRK entgegen. Allfälligen gesundheitlichen Risiken könne bei der Ausreise medikamentös, mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Ausreise und mit dem Aufbau einer inneren Bereitschaft zur Rückkehr vorgebeugt werden. Sollte sich die Fortsetzung einer psychiatrischen beziehungsweise psychotherapeutischen Behandlung nach der Rückkehr ins Heimatland aufdrängen, so könne der Beschwerdeführerin zugemutet werden, sich diesbezüglich der vorhandenen heimatlichen medizinisch-ärztlichen Infrastruktur anzuvertrauen. Am Jaffna Teaching Hospital würden nebst zwei Psychiatern klinische Psychologen und ausgebildete Therapeuten arbeiten. Die Verfügbarkeit von psychiatrischen Konsultationen am Jaffna Teaching Hospital habe sich während der Wirtschaftskrise nicht verändert, so die Einschätzung der Schweizer Botschaft in Colombo. Gemäss einer Abklärung der MedCOI-Abteilung der europäischen Asylagentur EUAA vom 7. Juli 2022 seien zahlreiche stationäre oder ambulante psychiatrische Behandlungen verfügbar und zahlreiche Psychopharmaka erhältlich. Es sei der Beschwerdeführerin daher zuzumuten, bei Bedarf auf die vorhandene heimatliche medizinisch-ärztliche Infrastruktur zurückzugreifen. Das SEM halte an seinen Erwägungen bezüglich Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges fest. Was die aktuell in Teilen Sri Lankas herrschende angespannte Lage anbelange, sei darauf hinzuweisen, dass diese Krise die ganze sri-lankische Bevölkerung betreffe und keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche.

E. 4.9

Dem entgegnete die Beschwerdeführerin, ihr gehe es seit der im Jahre 2006 erlittenen Vergewaltigung durch ein Mitglied der EPDP psychisch sehr schlecht. Die damals erlittene Traumatisierung dauere bis heute an,

D-319/2020 Seite 13 die diagnostizierte PTBS sei nach wie vor aktuell. In diesem Zusammenhang sei zu betonen, dass die psychischen Probleme nicht primär, wie es die Stellungnahme des SEM vermuten lasse, in der unsicheren Aufenthaltssituation und der Angst vor der drohenden Ausweisung begründet liege. Grund für die Behandlung seien nach wie vor die im Heimatland erlittenen Nachteile, mit im Anschluss mehrjähriger sozialer Deprivation und massiven Schuldgefühlen im Zusammenhang mit dem Bruder. Ferner falle die Einschätzung des SEM zur Medizinischen Versorgung in Sri Lanka allzu optimistisch aus. Gemäss Bericht der SFH sei die Versorgungslage bei den psychiatrischen Diensten aktuell ungenügend. In ihrem Bericht relativiere die SFH die Abklärungen der Vorinstanz. Den Darlegungen der SFH zu Folge sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine regelmässige integrierte psychiatrische-psychotherapeutische Behandlung erhalten könnte. Ebenfalls dürfte dort auch keine erfolgreiche Traumatherapie erhältlich sein. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine alleinstehende, unverheiratete, erwiesenermassen traumatisierte Frau handle. Insbesondere die Tatsache, dass sie mit 37 Jahren noch nicht verheiratet sei stelle für sie, aber auch für ihre Familie ein Problem dar. Unverheirateten Frauen hafte unweigerlich ein Makel an und diese seien besonders verletzlich und würden ein hohes Risiko tragen, Opfer sexueller Gewalt zu werden, ohne dabei genügend polizeilichen Schutz zu erhalten. Ferner sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass angesichts der schlechten psychischen und physischen Gesundheit ihres Vaters, nicht auf ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz abgestützt werden könne. Es sei davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr der Pflege ihrer Eltern annehmen müsste ohne von diesen eine adäquate Unterstützung zu erhalten. Angesichts

ihrer psychischen Verfassung sei fraglich, ob sie diesen Herausforderungen gewachsen wäre.

E. 5.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 ist das Gericht nach einer eingehenden Analyse der Sicherheitslage in Sri Lanka zum Schluss gekommen, dass der Vollzug von Wegweisungen in die Nordprovinz grundsätzlich zumutbar ist (vgl. E. 13.2). Betreffend den Distrikt H. _____, aus welchem die Beschwerdeführerin stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorlie-

D-319/2020 Seite 14 gen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.). Im Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 wurde zudem auch der Vollzug von Wegweisungen ins "Vanni-Gebiet" nicht mehr als grundsätzlich unzumutbar qualifiziert (vgl. E. 9.5).

E. 5.2

Einschlägigen Berichten ist zu entnehmen, dass psychische Erkrankungen in der sri-lankischen Gesellschaft kaum diskutiert und Betroffene stark stigmatisiert würden. Familien empfänden psychisch kranke Angehörige als Belastung und versuchten, sie vor ihrem sozialen Umfeld zu verbergen. Personen mit psychischen Erkrankungen seien in Sri Lanka auch diskriminierenden Verhaltensweisen ausgesetzt. Selbst Angehörige der Gesundheitsberufe hätten häufig negative Einstellungen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Stigmatisierung halte die Betroffenen davon ab, ihre Erkrankungen offenzulegen und sich in Behandlung zu begeben. Das australische Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) habe im November 2019 die psychiatrische Versorgung insgesamt, insbesondere in ehemaligen Konfliktgebieten, als unzulänglich und den Zugang dazu als problematisch eingeschätzt. Gemäss der neusten, im Jahr 2020 veröffentlichten jährlichen Gesundheitsstatistik des sri-lankischen Gesundheitsministeriums, seien 2018 in Jaffna drei Psychiater in der Abteilung des «Regional Director of Health Services» (RDHS) tätig gewesen. Der Bericht des UK Home Office vom Juli 2020, die Webseite des Teaching Hospital in Jaffna sowie Recherchen vor Ort durch die SFH im Oktober 2019 hätten ergeben, dass in Jaffna im öffentlichen Krankenhaus lediglich zwei ausgebildete Psychiater tätig seien. Neben den Psychiatern arbeite eine begrenzte Zahl von Medical Officers in den psychiatrischen Abteilungen, die über sehr eingeschränkte Fachkenntnisse bezüglich der Behandlung psychischer Erkrankungen verfügten. Gemäss der Statistik des Gesundheitsministeriums habe es im Jahr 2018 in Jaffna mehr als 58 000 psychiatrische Konsultationen gegeben. Weiterhin fokussierten sich die staatlichen Einrichtungen auf die Verschreibung von Medikamenten und den Fachpersonen, die (aus zeitlichen Gründen) nicht in der Lage seien, die Patienten über ihre Krankheit und die Einnahme der Medikamente genügend zu informieren, stünden für die Kontrolle und die Medikamentenanpassung rund fünf Minuten pro Konsultation zur Verfügung. Eine langfristige Begleitung und Beobachtung des Gesundheitszustands und des Krankheitsverlaufs von Psychiatriepatienten sei nicht möglich. Nach Angaben der

WHO verfüge Sri Lanka auf 100 000 Personen über 0.25 Psychologen, die gemäss Angaben des UK Home Office nur in wenigen

D-319/2020 Seite 15 universitären Psychiatrieabteilungen zur Verfügung stünden. Die dem Gesundheitsministerium unterstehenden staatlichen Krankenhausabteilungen beschäftigten bisher keine Psychologen (vgl. zum Ganzen: jüngeres Urteil des BVGer D-1816/2018 vom 27. November 2020 E. 6.4; letztes Jahr bestätigt in E-4129/2019 vom 15. März 2021 E. 8.4.5 und E-5055/2020 vom 22. April 2021 E. 8.2.2; SFH: Sri Lanka: Psychiatrische Behandlung und Psychotherapie im Norden, 3. September 2020, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Asien-Pazifik/Sri_Lanka/200903_Lka_Psychiatrische_Behandlung.pdf, abgerufen am 27. Oktober 2022).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin ist 36 Jahre alt. Sie verliess Sri Lanka vor über sieben Jahren und hält sich seither in der Schweiz auf. Zu Ihren Eltern im Heimatland hat sie nach wie vor Kontakt und ein gutes, wenn auch belastetes Verhältnis. Allerdings habe sich deren gesundheitliche und finanzielle Lage aufgrund eines Unfalls des Vaters seit ihrer Ausreise verschlechtert, da dieser wegen einer Schädelverletzung seine Arbeit nicht mehr ausüben könne und dies wiederum sowohl bei ihm selber als auch bei der Mutter zu einer starken psychischen Belastung führe. Dazu komme die Sorge um die Beschwerdeführerin sowohl der Verlust des Sohnes. Dem bereits erwähnten psychiatrischen Bericht ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an einer PTBS (ICD-10: F43.1) leidet und sich seit März 2016 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet. Nach wie vor leide sie unter erhöhter Schreckhaftigkeit, Angstzuständen und sich aufdrängenden Erinnerungen an die sexuellen Übergriffe und Foltererlebnisse, Flashbacks, welche durch bestimmte Trigger ausgelöst werden (beispielsweise Männer in Armee-Uniform, Männer mit gekraustem schwarzem Haar, Männer die rauchen und tamilisch sprechen) sowie intensiven Albträumen mit traumatischem Wiedererleben. Eine Rückführung würde zu einer Chronifizierung der Symptomatik und Retraumatisierung führen und sei aus medizinischer Sicht nicht zumutbar. Aufgrund der Arztberichte ergibt sich, dass die psychisch erkrankte Beschwerdeführerin einer engmaschigen und regelmässigen Betreuung und Begleitung bedarf. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka noch verschlechtern würde. Dies insbesondere, da dies einerseits eine Rückkehr an den Ort des Geschehens bedeuten würde und andererseits da sie dort erneut damit rechnen muss, von Behördenkontrollen betroffen zu sein, was zu einer Retraumatisierung führen könnte. Sie stammt

D-319/2020 Seite 16 aus der Provinz H._____. Es ist nach unter E. 5.2 Gesagten nicht nur davon auszugehen, sie erhalte dort eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung, sondern sie erhalte – im vorliegenden konkreten Einzelfall – ungenügende Behandlung, insbesondere in psychotherapeutischer Hinsicht. Angesichts der auf vertrauenswürdigen Quellen basierenden Angaben der SFH wären die wenigen in H._____ praktizierenden Fachleute nicht in der Lage, der Beschwerdeführerin die notwendige Zeit zu widmen, die angesichts des Krankheitsbildes notwendig wäre, damit sich ihr Gesundheitszustand nicht verschlechtern würde beziehungsweise der Krankheitsverlauf stabilisiert werden könnte. Hinzu kommt, dass höchst fraglich ist, ob sie – abgesehen von der rein medizinischen Behandlung – im nötigen Umfang durch ihr

familiäres Umfeld unterstützt würde. Zur psychischen Erkrankung kommt bei der Beschwerdeführerin eine Stigmatisierung als Opfer sexueller Misshandlung und nicht zuletzt auch als alleinstehende Frau hinzu. Voraussetzung für einen Wegweisungsvollzug sind im Falle der Beschwerdeführerin neben einer gesicherten Wohnsituation – welche vorliegen mag – auch ein tragfähiges familiäres oder soziales Beziehungsnetz sowie eine gesicherte Einkommenssituation. Aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes ihres Vaters und der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin weder über eine Berufsausbildung noch über nennenswerte Berufserfahrung verfügt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt wären.

E. 5.4

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin erheblich psychisch erkrankt ist, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit nach einer oder mehrerer im Heimatstaat erlebter Vergewaltigungen. Ob sie dort tatsächlich Zugang zur notwendigen psychischen Behandlung erhalten würde, ist fraglich. Es kommt hinzu, dass sie als alleinstehende und stigmatisierte Frau nach Sri Lanka zurückkehren würde und nicht ohne Weiteres davon auszugehen ist, ihr familiäres Umfeld könnte sie ausreichend unterstützen. Ob sie in Berücksichtigung ihrer Krankheit und dieser Umstände in der Lage wäre, in Sri Lanka selbständig Fuss zu fassen und für eine minimale wirtschaftliche Existenz zu sorgen, ist höchst fraglich. Eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände des vorliegenden Einzelfalles führt zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin bei einer heutigen Rückkehr nach Sri Lanka mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in eine Situation geraten würde, die einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG gleichkäme.

D-319/2020 Seite 17 Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG, welche der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, liegen nicht vor. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 5.5

Damit ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt aufzuheben (Dispositivziffern 4 und 5). Da keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AIG vorliegen, ist die Vorinstanz anzuweisen, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz anzuordnen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7

Die bei den Akten liegende Kostennote vom 7. Juni 2021, welche einen Aufwand von 15 Stunden ausweist, erscheint den Verfahrensumständen als angemessen. In der Folge wurde eine weitere Eingabe (2. Replik) eingereicht, weshalb der Aufwand entsprechend zu erhöhen ist. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-319/2020 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.